

Newsletter Juni 2009

Kurzarbeit und Arbeitsmarktpaket II

Kurzarbeit nimmt aufgrund der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise stark zu und immer mehr Unternehmen nehmen diese Möglichkeit zur vorübergehenden Reduktion von Personalkosten in Anspruch.

Dieses arbeitsrechtliche Instrument ist jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft und mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. Da die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin von der ungekürzten Bemessungsgrundlage zu entrichten sind und die gewährte Kurzarbeitsunterstützung lediglich von der Kommunalsteuer, nicht jedoch von anderen Lohnnebenkosten befreit ist, war dieses Modell auch finanziell bis dato für einige Unternehmen nicht attraktiv. Mit dem Antrag zum Arbeitsmarktpaket II, das am 23. Juni 2009 im Sozialausschuss des Nationalrats beschlossen wurde, wurden Maßnahmen eingeleitet, um für Kurzarbeit zusätzliche Kostenentlastungen zu bringen. Nachfolgend ein Überblick über die Voraussetzungen, die bisherige Regelung und die Neuerungen:

Kurzarbeit liegt vor, wenn die Normalarbeitszeit herabgesetzt wird, wobei der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern eine Kurzarbeitsunterstützung gewährt, um den Entfall des anteiligen Bezuges abzufangen.

Vom AMS kann bei Erfüllung der Voraussetzungen Kurzarbeitsbeihilfe gewährt werden. Kurzarbeit dient dem Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen und der Sicherung von Arbeitsplätzen bei nicht saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist für alle Arbeitnehmer, ausgenommen Lehrlinge und Geschäftsführer, möglich.

In dieser Ausgabe

- 1 Kurzarbeit und Arbeitsmarktpaket II
- 6 Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009
- 8 IFRS 7 Neuerungen und Reaktionen auf die Finanzkrise
- 10 Neugründungs-Förderungsrichtlinien



Voraussetzungen

Die Regelungen zur Kurzarbeit finden sich im Arbeitsmarktservicegesetz und der diesbezüglichen Richtlinie des AMS. Darüber hinaus sind dazu Grundsätze und Mustervereinbarungen von den Sozialpartnern vorgesehen.

Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS kann nur gewährt werden, wenn das Unternehmen von unvorhersehbaren vorübergehenden wirtschaftlichen Störungen betroffen ist, die auf unternehmensexterne Einflüsse wie Auftragsausfälle oder Ausfälle auf Seiten von Zulieferern zurückzuführen sind. Weiters müssen alle anderen Überbrückungsmöglichkeiten (Abbau von Urlaub, Zeitausgleich, Schichtumstellung) bereits ausgeschöpft worden sein.

Bei beabsichtigter Einführung von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber 6 Wochen vor dem geplanten Beginn mit dem regional zuständigen AMS in Kontakt treten. Das tatsächliche Begehren ist drei Wochen vor Beginn beim AMS einzubringen.

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS ist an eine Sozialpartnervereinbarung gebunden, also an eine schriftliche Kurzarbeitsvereinbarung auf Ebene der für das Unternehmen zuständigen Fachgewerkschaften und Wirtschaftskammerfachverbände. Am Beratungsgespräch mit dem AMS nimmt zusätzlich auch der Betriebsrat teil. Der Betriebsrat ist von Beginn an in die Verhandlungen zu Kurzarbeitsvereinbarungen und den diesbezüglichen Betriebsvereinbarungen eingebunden. Besteht kein Betriebsrat, übernimmt die Gewerkschaft diese Rolle.

Kurzarbeit kann nur einseitig angeordnet oder durch Betriebsvereinbarung geregelt werden, wenn der Kollektivvertrag eine ausdrückliche Ermächtigung diesbezüglich enthält. Andernfalls ist Kurzarbeit mit jedem einzelnen Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Nach dem Arbeitsmarktpaket II kann die Kurzarbeitsbeihilfe bis zu 24 Monate lang bezogen werden.

Manuela Schäffert

manuela.schaeffert@grantthornton.at

T +43 1 914 42 56-12



Dauer

Der Zeitraum ist auf maximal 6 Monate befristet und konnte bislang um jeweils weitere 6 Monate auf insgesamt maximal 18 Monate verlängert werden. Nach dem Arbeitsmarktpaket II sind nunmehr Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezuges von insgesamt 24 Monaten zulässig.

Mindestarbeitszeit

Im Durchschnitt des vereinbarten Zeitraums kann sich die Arbeitszeit bei Kurzarbeit zwischen 10 % und 90 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit bewegen. Ein Blocken von Arbeitszeiten ist zulässig.

Höhe der Kurzarbeitsunterstützung und Besteuerung

Die Arbeitnehmer erhalten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aliquot das vereinbarte Entgelt und für die ausfallende Arbeitszeit Kurzarbeitsunterstützung als Entschädigung. Für die Mindesthöhe der Kurzarbeitsunterstützung sind Pauschalsätze maßgeblich, welche sich nach den fiktiven Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung richten. Grundlage ist das jeweilige monatliche Bruttoentgelt inklusive der anteiligen Sonderzahlungen sowie der Anspruch auf Familienbeihilfe.

Sonderzahlungen sind nach Ansicht der Arbeiterkammer ungekürzt zu gewähren, ebenso das Urlaubsentgelt.

Die Kurzarbeitsunterstützung unterliegt der Lohnsteuer, dem DB und DZ, ist allerdings von der Kommunalsteuer befreit.

Die Sozialversicherung und die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge richten sich nach der Höhe der Beiträge vor dem Beginn der Kurzarbeit, daher ergibt sich bei der Pensionsbemessung oder für die Höhe des Arbeitslosengeldes für die betroffenen Arbeitnehmer kein Unterschied. Es ist zu vereinbaren, ob die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die auf die über dem Entgelt liegende Beitragsgrundlage entfallen, vom Arbeitgeber übernommen werden (häufigster Fall) oder vom Arbeitnehmer zu tragen sind.

Die Arbeiterkammerumlage und der Wohnbauförderungsbeitrag sind vom tatsächlichen Entgelt zu leisten.

Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeitsbeihilfe entspricht der nach den Pauschalsätzen berechneten Kurzarbeitsunterstützung. Resultiert aus der mit der Gewerkschaft getroffenen Kurzarbeitsvereinbarung eine höhere Kurzarbeitsunterstützung wie vielfach der Fall, so steht für die Differenz keine Beihilfe zu.

Auf der Homepage des AMS steht ein Kurzarbeitsrechner zur Verfügung, der bei der Bestimmung der möglichen Beihilfe unterstützt. Dieser Online-Rechner liefert jedoch nur Näherungswerte, da die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe zusteht, nicht abgefragt wird.

Nach dem Arbeitsmarktpaket II wird ab dem siebenten Monat der Kurzarbeit und für die restliche Dauer der insgesamt maximal 24 monatigen Kurzarbeit die Beihilfe um den aufgrund der ungekürzten Beitragsgrundlage erhöhten Aufwand des Arbeitgebers für Sozialversicherungsbeiträge angehoben. Obwohl die Gewerkschaften in der Regel auch die Übernahme der Dienstnehmerbeiträge für das während der Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber verlangen, sollen diese erhöhten Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen nicht durch die Beihilfe abgedeckt werden.

Kündigungsschutz

Grundsätzlich ist der Beschäftigungsstand, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestanden hat, aufrechtzuerhalten. Die Behaltefrist nach Beendigung liegt zwischen 1 und 4 Monaten.

Beispielberechnung für Kurzarbeit

- Dienstnehmer: Angestellter, kinderlos, 40 Stunden pro Woche, Gehalt EUR 2.000 brutto
- Kurzarbeit: Wochenarbeitszeit wird reduziert auf 20 Stunden, die vereinbarte Kurzarbeitsunterstützung entspricht den Pauschalsätzen, Übernahme der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung für das während der Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber, das AMS gewährt eine Kurzarbeitsbeihilfe

Aufgrund der 50%igen Stundenreduktion im Zuge der Kurzarbeit ergibt sich ein vermindertes Gehalt von EUR 1.000. Zusätzlich wird vom Dienstgeber Kurzarbeitsunterstützung gewährt. Nach den Pauschalsätzen ergibt sich im Beispiel bei einem Bezug von EUR 2.333,33 einschließlich Sonderzahlungen, bei einem Arbeitszeitentfall von 20 Stunden x 4,33 Wochen = 86,60 Stunden pro Monat und

bei einem Dienstnehmer ohne Kinder eine Kurzarbeitsunterstützung in Höhe von gerundet EUR 712.

Abbildung 1 stellt die Brutto-Netto Überleitung in einem Monat ohne Sonderzahlungen dar. Der Bruttobezug des Dienstnehmers vermindert sich demnach durch die Kurzarbeit um 14 %, sein Netto bezug um 11 %.

Vor Berücksichtigung der vom AMS gewährten Kurzarbeitsbeihilfe ergibt sich für den Dienstgeber eine Kostenersparnis von nur 11 %, da die Kurzarbeitsunterstützung allen Lohnnebenkosten mit Ausnahme der Kommunalsteuer unterliegt, die Sozialversicherungsbeiträge von der ungekürzten Beitragsgrundlage geleistet werden müssen und der Arbeitgeber die Dienstnehmerbeiträge für das während der Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt übernimmt.

Abbildung 2 veranschaulicht die Zusammensetzung der Dienstgebergesamt-kosten.

Abb. 1: Brutto-Netto Überleitung DN

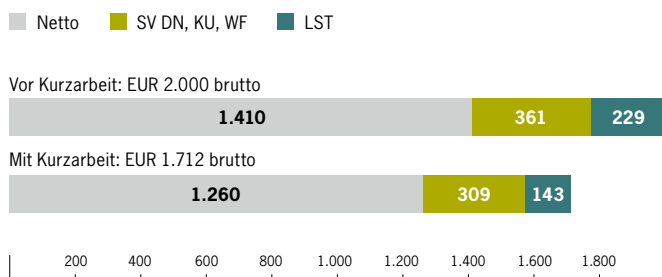


Abb. 2: DG Gesamtkosten (ohne Kurzarbeitshilfe)

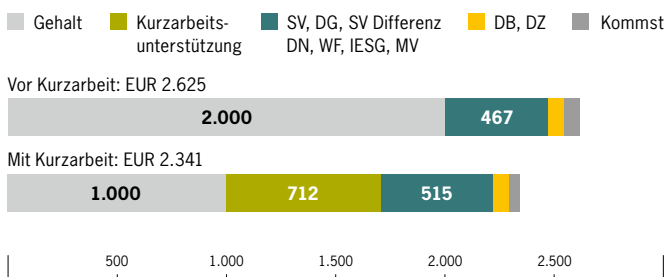
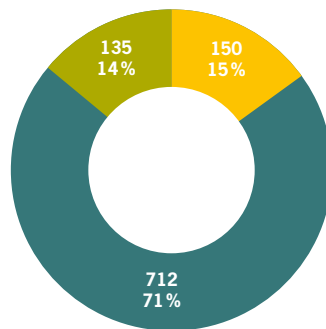


Abb. 3: DG Gesamtersparnis durch KA (EUR 996) Zusammensetzung

- Nettoeinbuße DN
- Ersparnis bei LSt, DB, DZ, Kommst, KU, WF
- Kurzarbeitsbeihilfe AMS



Unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS in Höhe von EUR 712 (vor dem Arbeitsmarktpaket II) ergibt sich im Beispiel für den Dienstgeber eine Personalkostenersparnis von 38 % bzw. EUR 996.

Abbildung 3 veranschaulicht in welchem Umfang diese Ersparnis vom Dienstnehmer, in welchem vom AMS und in welchem durch die Lohnabgabeneempfänger getragen wird.

Insgesamt verdeutlicht dieses Beispiel die vorgesehene Lastenverteilung auf Dienstgeber, Dienstnehmer und öffentliche Hand. Für den Dienstgeber erhöhen sich jedenfalls durch die Kurzarbeit die Personalkosten je Stunde erheblich – im Beispiel von EUR 65,625 (2.625/40) auf EUR 81,45 (1.629/20). Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Sonderzahlungen vom Dienstgeber weiter in voller Höhe zu leisten sind. All das ist der Preis für eine mögliche flexible Rückkehr zur Vollarbeitszeit, mit sofortiger Verfügbarkeit des bisher tätigen, qualifizierten Personals, ohne Mehrkosten für die Personalsuche, Einschulung etc.

Durch das Arbeitsmarktpaket II werden ab dem siebenten Monat auch die aufgrund der ungekürzten Beitragsgrundlage erhöhten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgegolten.

Dadurch ergibt sich für den Dienstgeber im Berechnungsbeispiel eine Personalkostenersparnis von über 40 % (wiederum ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen) ab dem siebenten Monat.



Nach dem Arbeitsmarktpaket II werden erhöhte Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit abgegolten.

Mag. Alexandra Platzer
alexandra.platzer@grantthornton.at
T +43 1 914 42 56-22

Das Aktienrechts- änderungsgesetz 2009

Mit 1.8.2009 tritt das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 in Kraft, das eine Stärkung und Vereinheitlichung der Aktionärsrechte börsennotierter Gesellschaften beabsichtigt.

Im Wesentlichen sind folgende sieben Änderungen hervorzuheben:

Neue Definition der „börsennotierten Aktiengesellschaft“

§ 1 Abs 2 AktG bringt folgende neue Definition der „börsennotierten Aktiengesellschaft“: Börsennotiert ist eine AG, deren Aktien an einer anerkannten Börse im Sinne von § 2 Z 32 BWG zugelassen sind. Diese Definition geht über die „Aktionärsrechte-Richtlinie“ hinaus, indem sie alle, auch in Drittstaaten börsennotierte, österreichischen Aktiengesellschaften erfasst.

Ausübung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung, Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss weiterhin an einem im Inland gelegenen Ort stattfinden, eine physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung ist aber nicht mehr notwendig. Eine Rechtsausübung ist hinsichtlich bestimmter Aktionärsrechte (zB Antragsrechte, Informationsrechte) bereits vor der Hauptversammlung möglich; weiters wird die elektronische Teilnahme („Fernteilnahme“) eingeführt. Die elektronische Teilnahme kann in der Satzung Beschränkungen oder Anforderungen unterworfen werden, die zur eindeutigen Identifizierung der

Aktionäre sowie zur Sicherstellung einer einwandfreien elektronischen Datenübermittlung erforderlich sind. Die Aktionäre müssen aber nach wie vor die Möglichkeit haben, zur Hauptversammlung auch persönlich zu erscheinen (dieses Recht kann durch die Satzung nicht eingeschränkt werden).

Neu hinsichtlich des Inhaltes der Einberufung ist, dass sie zusätzlich zu den bisher erforderlichen Angaben (insbesondere Tagesordnungspunkte) auch Angaben betreffend die elektronische Teilnahme, Fernabstimmung, Rechte der Aktionäre sowie die Stimmabgabe durch Vertreter zu enthalten hat. Weiters ist der Nachweisstichtag für den Aktienbesitz anzugeben. Die Einberufungsfristen und Fristen zur Auflegung bestimmter Informationen sind neu wie folgt geregelt:

- Einberufung ordentliche Hauptversammlung: 30 Tage
- Einberufung außerordentliche Hauptversammlung: 21 Tage
- Auflage Beschlussvorschläge, Tagesordnungspunkte, Jahresabschluss: 3 Wochen
- Börsennotierte Gesellschaften – Informationsbereitstellung im Internet: 3 Wochen

Depotbestätigung statt Hinterlegung bei Inhaberaktien

Das bisher bestehende Erfordernis einer Hinterlegung von Inhaberaktien entfällt; ausreichend ist nunmehr eine von einem Kreditinstitut ausgestellte Depotbestätigung über den Anteilsbesitz. Die Depotbestätigung muss aktuell sein, d.h. sie muss sich auf einen Stichtag beziehen, der nicht mehr als sieben Tage vor dem Einlangen der Bestätigung bei der Gesellschaft liegt. Folgender Nachweisstichtag für den Anteilsbesitz ist relevant:

- 1 Börsennotierte Gesellschaften: Entscheidend ist der Anteilsbesitz bis zum Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung. Bei Namensaktien hat der Vorstand die Möglichkeit, den Stand des Aktienbuchs am Tag der Hauptversammlung in der Einberufung für relevant zu erklären.
- 2 Nicht börsennotierte Gesellschaften: Relevant ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Beginns der Hauptversammlung. In der Satzung kann das für börsennotierte Gesellschaften (siehe Punkt A) bestehende Reglement für verbindlich erklärt werden.

Minderheitenrecht zur Ergänzung der Tagesordnung

Wie bisher haben Aktionäre, die über mindestens 5 % des Grundkapitals verfügen, das Recht, Ergänzungen der Tagesordnung zu verlangen. Neu ist jedoch, dass dem Vorschlag des Tagesordnungspunkts eine Begründung bzw. ein ausformulierter Beschlussvorschlag beizufügen ist. Der Textvorschlag muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Gegen- und Ergänzungsanträge

Aktionäre von börsennotierten Aktiengesellschaften haben das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung Ergänzungs- oder Gegenanträge einzubringen. Diese müssen bis zum zehnten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Ein besonderes Reglement gilt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern: Vorschläge sind 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Internetseite zu veröffentlichen. Gegenvorschläge und Ergänzungsanträge müssen der Gesellschaft spätestens 2 Tage vor dem letzten Veröffentlichungstermin (14 Tage vor der Hauptversammlung) zugehen.

Stimmrechtsvollmachten

Die alte Regelung des § 114 Abs 4 AktG idgF („Legitimationsübertragung“) entfällt. In Zukunft besteht nur mehr die Möglichkeit der Bevollmächtigung. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft gegenüber offenzulegen. Wenn ein Vertreter die Vertretung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft anbietet, ohne vom Aktionär veranlasst worden zu sein, besteht eine besondere Pflicht zur Bekanntgabe von Interessenskonflikten. Von dieser Bekanntgabepflicht bestehen Ausnahmen in Form einer Bagatellgrenze (nicht mehr als 10 Aktionäre und 1 % des Grundkapitals) sowie im Falle eines Vertretungsangebots durch einen Organwalter (in letzterem Fall wegen der „Offenkundigkeit des Interessenskonflikts“).

Abstimmung in Abwesenheit

Ein besonderes Novum ist die Einführung der Fernabstimmung, insbesondere per E-Mail, Internet oder Telefax. Bestimmte Rahmenbedingungen (insbesondere die Frist, innerhalb der abzustimmen ist) sind festzulegen. Das Abstimmungsverfahren ist dann im Detail in der Einberufung mitzuteilen. Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung dürfen die abgegebenen Stimmen weder der Verwaltung der Gesellschaft noch den übrigen Aktionären bekanntgegeben werden.

Dr. Christoph Schrammel

christoph.schrammel@grantthornton.at

T +43 1 914 42 56-44



IFRS 7 – Neuerungen und Reaktionen auf die Finanzkrise

Am 5. März 2009 stellte das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen zu IFRS 7 unter dem Titel „Improving disclosures about Financial Instruments (Amendments to IFRS 7)“ vor.

Angabepflichten nach IFRS 7

Die Neufassung soll dazu beitragen, den Kapitalmarktteilnehmern höherwertige Informationen zur Qualität der Zeitwerte und der Liquiditätssituation des Unternehmens bereitzustellen. In weiterer Folge soll das Vertrauen zwischen Unternehmen und Investoren im aktuell schwierigen Marktumfeld gestärkt werden.

Im Mittelpunkt der Anpassungen stehen die Angaben zur Ermittlung der ausgewiesenen Zeitwerte sowie die Angabepflichten hinsichtlich des unternehmensspezifischen Liquiditätsrisikos.

Erneut kommt es hierbei zu einer Annäherung der IFRS-Regelungen an jene der US-GAAP. Eine vollständige Übernahme bleibt jedoch aus. Der Standard basiert auf der in SFAS 157 dargelegten Fair-Value-Hierarchie, wonach die Zeitwerte wie folgt zu unterscheiden sind:

- Erste Stufe: An aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden beobachtbare Preise.
- Zweite Stufe: Informationen, die direkt oder indirekt von beobachtbaren Marktpreisen für den Vermögenswert oder die Schuldposition abgeleitet werden können.
- Dritte Stufe: Daten, die nicht auf beobachtbaren Marktinformationen beruhen.

Gemäß den Änderungen muss für jede Klasse von Finanzinstrumenten, die IFRS 7 unterliegen und die zum Zeitwert ausgewiesen werden, in tabellarischer Form angegeben werden, welcher Stufe die Zeitwerte entsprechen und ob es diesbezüglich wesentliche Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr gab. Insbesondere für Zeitwerte der dritten Ermittlungsstufe müssen, neben einer Überleitungsrechnung, auch die Auswirkungen von Veränderungen von bedeutenden Ermittlungsparametern gesondert ausgewiesen werden.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Angaben zu Liquiditätsrisiken gemäß IFRS 7.39: Die Analyse der Restlaufzeiten hinsichtlich der nicht-derivativen Finanzinstrumente hat auch die vom bilanzierenden Unternehmen vergebenen Finanzgarantien zu umfassen.



Weiters muss die Analyse der Fälligkeit derivativer Finanzinstrumente nur dann auf die vertraglichen Restlaufzeiten Bezug nehmen, wenn dies als nützlich bei der Schätzung künftiger Zahlungsströme anzusehen ist.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2009 beginnen, die Übernahme in den Rechtsbestand der europäischen Union ist noch ausständig. Eine frühere Anwendung wird zulässig sein, wobei im ersten Jahr der Anwendung keine Vergleichszahlen bereitgestellt werden müssen.

Eingebettete Derivate

Im Oktober 2008 – wir berichteten – wurde IAS 39 dahingehend geändert, Anwendern die Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten zu ermöglichen. In weiterer Folge wurde nun die Behandlung von eingebetteten Derivaten an die erfolgte Neuregelung angepasst.

Künftig muss ein Unternehmen, wenn es ein Finanzinstrument aus der Kategorie „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ umklassifizieren möchte, zunächst prüfen, ob das Finanzinstrument ein eingebettetes Derivat enthält. In diesem Fall ist zu untersuchen, ob das Finanzinstrument

und das Derivat gesondert zu bilanzieren sind (Beurteilung zum Zeitpunkt, zu dem das bilanzierende Unternehmen Vertragspartner geworden ist).

Ist dies der Fall, so ist eine Umklassifizierung des hybriden Finanzinstruments aus der Kategorie „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ nur dann zulässig, wenn der beizulegende Zeitwert des Derivats ermittelbar ist.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 30. Juni 2009 enden. Die Übernahme in den Rechtsbestand der europäischen Union ist noch ausständig.

Änderung der Ausbuchungsregeln

Am 31. März 2009 gab das International Accounting Standards Board einen Entwurf mit Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 (Derecognition – Proposed Amendments to IAS 39 and IFRS 7) heraus. Ziel des Entwurfs ist die Annäherung an die US-GAAP sowie die Erleichterung der Anwendung.

Es werden weiterhin die gleichen Kriterien für die Ausbuchung eines Finanzinstruments herangezogen. Im Ergebnis, ob tatsächlich eine Übertragung vorliegt, werden sich voraussichtlich nur geringe Änderungen ergeben. Wesentliche Änderung ist, dass der neue IAS 39 sich bezüglich der Ausbuchung nur noch auf die Übertragung

der Verfügungsmacht („Control Approach“) und nicht mehr auf die Kombination mehrerer Ausbuchungskonzepte (z. B. Component Approach, Risk and Reward Approach, Continuing Involvement Approach) stützt.

Die geplanten Änderungen an IFRS 7 beinhalten eine Erweiterung der Anhangangaben dahingehend, dass die beim bilanzierenden Unternehmen verbleibenden Risiken aus der Übertragung von Finanzinstrumenten detaillierter erläutert werden sollen.

Der Entwurf steht bis 31.7.2009 zur Kommentierung offen.

Neugründungs- Förderungsrichtlinien

Mittels Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 2008 wurden die Richtlinien zum Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöR) erlassen.

Die NeuFöR stellen einen Auslegungsbehelf zum Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) und den dazu ergangenen Verordnungen dar.

Eine Neugründung liegt nach den NeuFöR vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die für den konkreten Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen werden neu geschaffen und der Betrieb tritt werbend nach außen in Erscheinung

- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt (Tätigkeiten als Angestellter in der gleichen Branche sind nicht schädlich)
- Betriebliche Einkünfte werden erzielt (maßgeblich ist immer die einkommensteuerrechtliche Definition der betrieblichen Einkünfte)
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform oder des Betriebsinhabers vor

Bei (Teil-)Betriebsübertragungen sind steuerliche Begünstigungen unter ähnlichen Voraussetzungen ebenso möglich.

Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener Monat, in welchem die für den Betrieb typischen Leistungen am Markt angeboten werden. Der Zeitpunkt der Neugründung ist insbesondere für den Zeitraum der Befreiung von den lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen von Bedeutung.



Als Betriebsinhaber kommen folgende natürliche oder juristische Personen in Frage:

- Einzelunternehmer
- Unbeschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften
- Beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (mindestens zu 50 % beteiligt oder zu mehr als 25 % beteiligt und zusätzlich Geschäftsführungsbefugnis)

Zur Förderung der Neugründung werden folgende Abgaben nicht erhoben:

- Unmittelbar durch die Neugründung anfallende Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben (z. B. Konzessionen, Betriebsanlagenehmigungen)
- Grunderwerbsteuer anlässlich der Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

- Gerichtsgebühren für verschiedene Eintragungen in das Firmenbuch und Grundbuch
- Befreiung von der Gesellschaftsteuer für Einzahlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft tatsächlich geleistet werden. Sofern die Gründer ihre Einzahlungsverpflichtung nur teilweise leisten, sind spätere Resteinzahlungen steuerpflichtig.
- Befreiung für lohnabhängige Abgaben für das Gründungsjahr (Kalendermonat der Neugründung plus 11 Folgemonate)

Die Erklärung der Neugründung hat mittels amtlichen Vordrucks zu erfolgen, zeitgleich ist eine „begleitende Beratung“ bei der gesetzlichen Berufsvertretung in Anspruch zu nehmen.

Mag. Alexander Kamarakis
alexander.kamarakis@grantthornton.at
T +43 1 914 42 56-39



Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
Auhofstraße 1/2/10
A-1130 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Alexandra Platzer

Koordination:

Katharina Obermeier

Grafik:

druckreif.at, Linzer Straße 95/5, 1140 Wien

©2009 Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs-GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Fall notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.



Grant Thornton

Auhofstraße 1/10
A-1130 Wien
T 43 (1) 914 42 56
F 43 (1) 914 51 35 13
E office@grantthornton.at
www.grantthornton.at